



## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow vom 16.12.2015

### Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, **2,73** Euro.

#### 2. § 5 Abs. 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

(6) Die Vorhaltegebühr beträgt **0,29** Euro je qm gebührenpflichtiger Fläche.

(7) Die Einleitgebühr beträgt **0,40** Euro je qm gebührenpflichtiger Fläche.

#### 3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Abfuhr und Behandlung wird

1. je angefangener cbm Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von **44,74** Euro,
2. je angefangener cbm Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von **11,80** Euro erhoben.

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.Januar 2021 in Kraft.

Güstrow, 14.12.2020

Schuldt  
Bürgermeister

